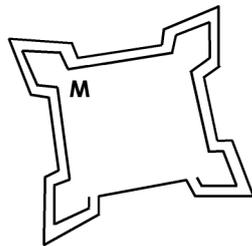


# **Förderverein**

## **Stadthistorisches Museum Mainz e.V.**



### **SATZUNG**

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 9. Mai 1996,  
geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 28. November 1997  
und vom 17. Mai 2001

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Stadthistorisches Museum Mainz". Er hat seinen Sitz in Mainz. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des geplanten Stadthistorischen Museums der Stadt Mainz. Er wird verwirklicht durch:

1. vorbereitende Arbeiten zur Einrichtung des Stadthistorischen Museums, insbesondere das Sammeln von Exponaten und Spenden;
2. Öffentlichkeitsarbeit, um für die Ziele und Inhalte des zukünftigen Stadthistorischen Museums zu werben und seine Verwirklichung voranzutreiben;
3. wissenschaftliche Arbeit in Zusammenhang mit der Errichtung des Stadthistorischen Museums und der Mainzer Stadtgeschichte;
4. Unterstützung des Stadthistorischen Museums nach dessen Einrichtung in der Aufbauphase und bei der laufenden Arbeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dem Verein zufließenden Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Spenden und Sachzuwendungen, und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vorher mitzuteilen ist,
2. durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt,
3. durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) die Genehmigung des Kassenberichts
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) der Ausschluß von Mitgliedern
  - h) die Änderung der Satzung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Ausschluß eines Mitgliedes und Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen
  - a) auf Beschluß des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und
  - d) dem/der Schrift- u. Geschäftsführer/-in,  
die gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie
  - e) mindestens vier Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein bzw. zwei Jahre. Vor Beginn des Wahlvorgangs wird jeweils die Dauer der Wahlperiode festgelegt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) oder durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach außen vertreten. Jeder/jede von diesen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied im Rahmen der Ausübung des Vorstandsamtes entstehen, z.B. Telefonkosten und Fahrtkosten, können ersetzt werden.

### **§ 10 Auflösung**

Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung bestimmt die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Mainz zu, die es

- a) ausschließlich für das Stadthistorische Museum zu verwenden hat, wenn dieses zum Zeitpunkt der Auflösung des Fördervereins existiert;
- b) für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Stadtgeschichte zu verwenden hat, falls das geplante Stadthistorische Museum bis zu diesem Zeitpunkt nicht verwirklicht wurde.